

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 - BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis der Stadt Landsberg

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat am 30.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7 - BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis in der Fassung vom Januar 2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Genehmigung ist am 12.10.2023 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt worden. Die Genehmigungsfiktion ist eingetreten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 - BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis der Stadt Landsberg in Kraft.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2 im Fachbereich Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport in 06188 Landsberg während der verwaltungsüblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird zudem auf der Internetseite der Stadt Landsberg und nach Möglichkeit auch in einem zentralen Internetportal des Landes eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Landsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Landsberg, den 20.12.2023


Tobias Halfpap
Bürgermeister

